

# Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T = pro Tag p/W = pro Woche p/m <sup>2</sup> = pro Quadratmeter	p/M = pro Monat p/J = pro Jahr
Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
<b>I. Gebührengruppe 1</b>		
Kreuzungen		
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderlicher Masten <b>Schienen- und Seilbahnen</b> , höhengleich	5,00 bis 260,00 p/J
1.02	- unbefristet	25,00 bis 515,00 p/J
1.03	- befristet höhenfrei	10,00 bis 105,00 p/M
1.04	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.05	- befristet <b>Förderbänder u. a.</b> einschl. Masten, Schächten u. dgl.	5,00 bis 55,00 p/M
1.06	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 bis 55,00 p/M
Längsverlegungen		
1.09	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
1.10	<b>Gleise</b> je angef. 100 m Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.	5,00 bis 55,00 p/J
<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschilder) bis 0,4 m <sup>2</sup>		
1.11	- unbefristet	2,50 bis 10,00 p/J
1.12	- befristet über 0,4 m <sup>2</sup> und Werbeschilder (unter und über 0,4 m <sup>2</sup> )	2,50 bis 5,00 p/W
1.13	- unbefristet	25,00 bis 55,00 p/J
1.14	- befristet	5,00 bis 55,00 p/W

	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	5,00 bis 55,00 p/J
1.16	- befristet	2,50 bis 10,00 p/M
	<b>Gerüste</b>	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten (1. bis 5. Werktag kostenfrei)	einmalig 25,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,00 p/M
1.22	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	45,00 p/M
1.23	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	85,00 p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	55,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,00 p/M
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen,</b> soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche	
1.28	- bis zu 30 m <sup>2</sup> (1. bis 5. Werktag kostenfrei)	10,00 p/W
1.29	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,00 p/W
1.30	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	35,00 p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m <sup>2</sup>	55,00 p/W
1.32	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	<b>Überfahren von Gehwegen</b> in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
1.34	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,00 p/W
1.35	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	55,00 p/W
1.36	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	105,00 p/W
1.37	- über 100 m <sup>2</sup>	255,00 p/W

	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T
<b>II. Gebührengruppe 2</b>		
Bauliche Anlagen		
2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	55,00 bis 2.550,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche <b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M
2.03	- auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	<b>Verladestellen, Großwagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 bis 55,00 p/J
2.06	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann: - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	<b>Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:</b> Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks,

2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensnummern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m, überragt wird;	bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J.
2.08	- <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- <b>Arkaden und Unterbauungen</b> Anm. zu Gebührensnummern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

### III. Gebührengruppe 3

#### Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	55,00 bis 105,00 p/W
3.02	<b>Verkaufsstände</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche  <b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 p/W mind. 10,00 p/W
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	1,50 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührensnummern 3.07 - 3.08) Übermäßige Straßenbenutzung	5,00 p/W/m <sup>2</sup> mind. 25,00 p/W
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,00 bis 255,00 p/T
3.08	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.09	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen	je Plakatstand 1,25 p/angf. Woche

3.10	<p>Meinungsbildung aufgestellt werden;  <b>Informationsstände</b>  je Stand  Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.</p>	2,50 p/T
3.11	<p><b>Fahnenmasten, Transparente u. a.</b></p>	5,00 bis 15,00 p/W
3.12	<p>Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen</p>	25,00 bis 130,00 p/J
3.13	<p>freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)</p>	2,50 p/W/m <sup>2</sup> , mind. 10,00 p/W